

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.VIII/1-1541/70-1965

Wien, am **25. Mai 1965**

Betrifft: Nö.Schulbauordnung 1961, Novellierung.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	25. MAI 1965
Zl.:	4P Schul-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Durch die Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 werden die Bestimmungen über die bauliche Gestaltung der Schulen auch auf die polytechnischen Lehrgänge erstreckt. Ausserdem wird angeordnet, dass als staatliche Symbole das Bundeswappen und das Bild des Bundespräsidenten anzubringen sind.

Der § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes ordnet an, dass in Schulen, in denen die Mehrheit einem christlichen Religionsbekenntnis angehören ein Kreuz in den Klassenräumen anzubringen ist.

Diese Grundsätze werden nunmehr in die Nö.Schulbauordnung 1961 aufgenommen und die NÖ.Landesregierung stellt den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend eine Novelle zur Schulbauordnung 1961 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

N.Ö.Landesregierung:

K u n t n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ainzeri